

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle „Hufeisenfabrik“, der Freilichtbühne und von Freiflächen im Familiengarten Eberswalde**

**§ 1 Grundsätzliches; Vertragsabschluss und -gegenstand; Benutzerkreis und Nutzungszweck**

1. Die Stadt Eberswalde (im Weiteren Vermieterin genannt) ist Eigentümerin der auf dem Gelände des Familiengartens gelegenen Freilichtbühne, des dortigen Tourismuszentrums, der ebenfalls dort gelegenen Stadthalle und der Freiflächen auf dem Areal des Familiengartens (im Weiteren Veranstaltungsstätten).
2. Die Veranstaltungsstätten stehen u.a. Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen, insbesondere für folgende öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung:
  - Förderung des kulturellen Lebens und der sozialen Betreuung;
  - Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege;
  - Erwachsenenbildung und -fortbildung;
  - Veranstaltungen des politischen Lebens;
  - gesellige Veranstaltungen.

Soweit die Belegung und die technischen Kapazitäten es zulassen, können die Veranstaltungsstätten auch für private geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Möglichkeit der Anmietung besteht auch für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und zwar auch zu Werbezwecken oder zum Verkauf von Lebensmitteln, Getränken (einschließlich Catering) und Waren durch Aufstellung von Ständen und Verkaufswagen bzw. durch Betrieb mobiler Verkaufsstände (Bauchläden, Rucksäcke).

3. Die Zulassung zur Nutzung der Veranstaltungsstätten erfordert den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit dem jeweiligen Interessenten (im Weiteren der Mieter, wobei diese Bezeichnung lediglich der Vereinfachung dient und Personenmehrheiten, sämtliche Geschlechter und Rechtsformen umfasst). Vor dem Abschluss des Mietvertrages besteht kein Nutzungsanspruch.
4. Der Mieter hat in der Regel mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Nutzung der Veranstaltungsstätten zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss detaillierte Angaben
  - zur jeweilig anzumietenden Veranstaltungsstätte;
  - bei der Anmietung von Freiflächen zu deren gewünschter Lage und Größe;
  - zu Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung einschließlich ggf. erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten;
  - zu Art und Umfang der Nutzung, insbesondere zu Art, Zweck und Umfang der Veranstaltung sowie der zu erwartenden Teilnehmerzahl
  - zur Art der bewerbenden Waren/Leistungen bzw. der zu verkaufenden Waren und zur benötigten Fläche bei geplanter Werbung oder geplantem Verkaufenthalten.

5. Abweichend von Nummer 4 ist durch Unternehmer, die eine Anmietung zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufs- bzw. Werbeständen in marktüblicher Standgröße bzw. den Betrieb mobiler Verkaufsstände planen, spätestens am Arbeitstag vor der geplanten Nutzung unter Angabe

- der zu verkaufenden Ware;
- der benötigten Fläche;
- bei mobilen Verkaufsständen des gewünschten Bereichs des mobilen Verkaufs;
- des Tages, des Beginns und der Dauer des Verkaufes einschließlich ggf. erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten;

die Nutzung der Veranstaltungsstätten zu beantragen, wobei als Arbeitstage die Wochentage von Montag bis Freitag ausschließlich der bundesweiten oder der im Land Brandenburg geltenden gesetzlichen Feiertage gelten.

6. Auf Verlangen der Vermieterin ist der Mieter bereits bei Beantragung der geplanten Nutzung verpflichtet, die zur Prüfung der Möglichkeit eines verzichts auf die steuerbefreiung nach § 9 UStG notwendigen Angaben zu machen.
7. Die Zusage der Möglichkeit der beantragten Nutzung wird schriftlich erteilt; ihr wird der Mietvertrag zur Unterzeichnung durch den Mieter beigelegt.
8. Inhaltlicher Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages ist diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung des Tourismuszentrums, der Stadthalle „Hufeisenfabrik“ der Freilichtbühne sowie von Freiflächen im Familiengarten Eberswalde in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, einschließlich der darin aufgeführten Vergütungsvorschriften und der dazugehörigen Anlagen 1 (Freiflächen) und 2 (Händlerflächen).
9. Gegenstand (im Weiteren Mietobjekt) des zu schließenden Mietvertrages sind ausschließlich die im Mietvertrag bezeichneten Veranstaltungsstätten bzw. deren genau bezeichnete Teile, wobei die Anmietung nur wie nachfolgend bezeichnet, möglich ist:
  - a. der Stadthalle insgesamt;
  - b. des im Obergeschoss des Tourismuszentrums gelegenen Saals mit Foyer
  - c. der Freilichtbühne
  - d. der Freiflächen „Walzwerk“ und „Festwiese“ jeweils einzeln oder beide, deren Lage und Größe sich aus der Anlage 1 „Freiflächen“ zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben
  - e. einer oder mehrerer Flächen zur Aufstellung eines Verkaufsstandes, die in Betracht kommenden Flächen ergeben sich mit der jeweiligen Flächenbezeichnung und der Größe aus der Anlage 2 „Händlerflächen“ zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung

Im Falle einer geplanten Nutzung der Veranstaltungsstätten mit mobilen Verkaufsständen ist Mietobjekt, der im Mietvertrag vereinbarte Bereich des Familiengartens oder der unter a. – e. benannten Veranstaltungsstätten, wobei nur die nicht an andere Mieter vermieteten Bereiche genutzt werden können.

Die Anmietung des Mietobjekts berechtigt weder den Mieter, noch die Teilnehmer der Veranstaltung zum kostenfreien Eintritt in die nicht im Mietvertrag vereinbarten Mietobjekte und Teile des Familiengartens mit Ausnahme der für den Zugang zu der Veranstaltung zu nutzenden Wege, soweit diese Ordnung oder der abzuschließende Mietvertrag hierzu keine abweichenden Regelungen enthält.

Durch den Mietvertrag ist die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer der Veranstaltung zu regeln. Die höchstmögliche Zahl der Teilnehmer hat sich dabei nach den räumlichen Kapazitäten der Veranstaltungsstätten, den hierfür geltenden Genehmigungen und Erlaubnissen und insbesondere nach den genehmigten Bestuhlungsplänen zu richten.

10. Das Mietobjekt wird dem Mieter ausschließlich zum durch ihn angezeigten und im Mietvertrag vereinbarten Zweck überlassen. Bei durch den Mieter gewünschten Änderungen gelten die §§ 8 Nummer 2 und 3; 6 Nummer 1 Buchstabe b.
11. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, stehen dem Mieter bzw. den Teilnehmern der mietvertraglich vereinbarten Veranstaltung die Nutzung der Verkehrsflächen (Zugangswege) zum Mietobjekt und der Garderoben und Toiletten im jeweiligen Mietobjekt zu. Der Mieter hat insoweit die ggf. erforderliche Mitbenutzung durch andere Mieter und die Teilnehmer anderer Veranstaltungen zu dulden.
12. Die Benutzung der Veranstaltungsstätten erfolgt grundsätzlich entgeltlich, die Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde, deren Ämter, Einrichtungen und Bereiche nutzen die Veranstaltungsstätten allerdings kostenlos.
13. Die Benutzung der Veranstaltungsstätten kann durch die Vermieterin aus wichtigem Grund abgelehnt werden, ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn die geplante Veranstaltung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. Schaden und Nachteile für die Stadt Eberswalde, deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ihre Mitarbeiter oder ihre Einwohner erwarten lässt.

## § 2 Rechtsverhältnisse

1. Mieter kann nur der den Abschluss des Mietvertrages beantragende Veranstalter sein. Im Falle der geplanten Nutzung durch den Betrieb von Verkauf- oder Werbeständen oder von mobilen Verkaufsständen kann Mieter nur die auf ihre Rechnung verkaufende oder werbende Person bzw. Personenvereinigung oder der auf seine Rechnung verkaufende oder werbende Unternehmer sein. Eine Übertragung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte des Mieters auf Dritte – insbesondere im Wege der Weiter- oder Untervermietung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Stadt Eberswalde, die vor Übertragung einzuholen ist, statthaft.
2. Um kenntlich zu machen, dass vertragliche Rechtsverhältnisse ausschließlich zwischen dem jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer und dem Mieter begründet werden, nicht jedoch zwischen dem jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer und der Vermieterin, ist der Mieter auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. als Veranstalter anzugeben. Die Vermieterin ist auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen mit der entsprechenden Wort-Bildmarke als solche auszuweisen. Im Falle des Betriebes von Verkaufs- bzw. Werbeständen oder mobilen Verkaufsständen hat der

Mieter durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen, dass er selbst und nicht die Vermieterin Betreiber des jeweiligen Standes ist und etwaige Interessenten der Leistungen des Mieters Verträge nur mit diesem, nicht jedoch mit der Vermieterin abschließen.

3. Der Mieter hat eine bei der Veranstaltung bzw. am Werbe- oder Verkaufsstand bzw. am mobilen Verkaufsstand anwesende, umfassend bevollmächtigte, geschäftsfähige natürliche Person als seinen Vertreter bereits bei Beantragung der Veranstaltung oder Nutzung zu benennen. Im Falle deren Verhinderung ist unverzüglich eine Ersatzperson zu benennen. Der Vertreter des Mieters muss unmittelbar vor und während der gesamten Veranstaltung oder Nutzung für Rücksprachen mit der Vermieterin im Mietobjekt (d.h. in der Veranstaltungsstätte bzw. am Werbe- oder Verkaufsstand bzw. am mobilen Verkaufsstand) zur Verfügung stehen.
4. Den von der Stadt Eberswalde hierfür bestellten Vertretern steht auch während der Durchführung der Veranstaltung das Recht zum Betreten der Veranstaltungsstätten, insbesondere zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der mietvertraglichen Regelungen und der gesetzlichen Vorschriften zu.

### **§ 3 Mietdauer**

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die in dem Mietvertrag vereinbarte Zeit (Mietzeit) überlassen.
2. Die Mietzeit zur Durchführung von Veranstaltungen bezieht sich auf einen Tagessatz von 10 Stunden. Bei einer Nutzung über 10 Stunden wird ein neuer Tagessatz berechnet.
3. Die Nutzung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufs- oder Werbeständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen ist nur während der Öffnungszeiten des Familiengartens möglich (i.d.R. 10-18 Uhr). Als Mietzeit kann in diesen Fällen nur die an dem jeweiligen Tag geltende Öffnungszeit vereinbart werden.
4. Mit der Veranstaltung oder Nutzung mit Verkaufs- oder Werbeständen bzw. mobilen Verkaufsständen darf der Mieter erst zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt beginnen, er hat diese spätestens mit Ablauf der vertraglichen Mietzeit zu beenden.
5. Der Mieter hat das Mietobjekt spätestens bis zum Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zu räumen und an die Vermieterin herauszugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung und die von ihm beauftragten Personen und Erfüllungsgehilfen die Veranstaltungsstätte und das Gelände des Familiengartens bis zum Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit verlassen. Verkaufs- oder Werbestände bzw. mobile Verkaufsstände sind bis zum Ablauf der Mietzeit vom Gelände des Familiengartens zu entfernen, die jeweiligen Mieter bzw. die von Ihnen beauftragten Personen und Erfüllungsgehilfen haben den Familiengarten bis zum Ablauf der Mietzeit zu verlassen.
6. Zeiten für Vorbereitungs- und Nachbereitungsarbeiten, insbesondere Auf- und Abbauzeiten sind Teil der vereinbarten Mietzeit. Die diesbezüglichen Arbeiten dürfen

daher durch den Mieter erst mit Beginn der Mietzeit ausgeführt werden und sind bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit abzuschließen.

7. Im Falle eines Rücktrittes vom Mietvertrag oder einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages durch den Mieter selbst oder die Vermieterin während der laufenden Veranstaltung bzw. Nutzung hat der Mieter diese unverzüglich zu beenden, das Mietobjekt zu räumen und dafür zu sorgen, dass er selbst und die in Nummer 4 Satz 2 bzw. Nummer 4 Satz 3 genannten Personen die Veranstaltungsstätte und den Familiengarten verlassen.

#### **§ 4 Miete; Betriebskosten; Kaution; Umsatzsteuer**

1. Im Rahmen des Mietvertrages über die Veranstaltungsstätten wird die in den nachfolgenden Entgelttabellen aufgeführte Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen und für die Nutzung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen berechnet.
2. Bei einer Nutzung der Veranstaltungsstätten außerhalb einer vereinbarten Mietzeit wird eine Nutzungsentschädigung nach Maßgabe der für die Bestimmung der Miethöhe geltenden Regelungen erhoben.
3. Das für die Nutzung in den nachfolgenden Entgelttabellen angegebene Entgelt bezieht sich auf die Dauer eines Tagessatzes von 10 Stunden bei allen Räumen. Zusätzlich kann für den Saal im Tourismuszentrum auch die halbe Zeit, also ein Zeitfenster von 5 Stunden, angesetzt werden. Abweichend hiervon bezieht sich das für die Nutzung mit Verkaufs- oder Werbeständen bzw. mobilen Verkaufsständen angegebene Entgelt auf die Nutzung an einem Kalendertag während der Öffnungszeiten des Familiengartens (i.d.R. 10-18 Uhr).
4. Der Berechnung der Miete werden die in der folgenden Tabelle dargestellten 10-Stunden-Tagessätze zugrunde gelegt, wobei die ermäßigten Tagessätze ausschließlich für eingetragene Vereine, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO verfolgen und denen die Gemeinnützigkeit durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Befreiung von der Körperschaftssteuer zuerkannt worden ist, sowie alleinig im Falle der Anmietung zum Zweck von schulischen Gremienveranstaltungen, auch für Privatpersonen gelten.

<b>Tagessatz (10-Stunden-Satz, gewerblich und privat)</b>		<b>Tagessatz (10-Stunden-Satz, gemeinnützig, (Vereine, Parteien, KdÖR, öffentliche Bildungseinrichtungen, 50%)</b>	
<b>Freilichtbühne*</b>		<b>Freilichtbühne*</b>	
Miete ohne Technik, ohne Mobiliar, mit Betreuer zzgl. Strom nach Verbrauch	2.000,00 €	Miete ohne Technik, ohne Mobiliar, mit Betreuer zzgl. Strom nach Verbrauch	1.000,00 €
Miete ohne Technik, mit Mobiliar, mit Betreuer, zzgl. Strom nach Verbrauch	2.500,00 €	Miete ohne Technik, mit Mobiliar, mit Betreuer, zzgl. Strom nach Verbrauch	1.250,00 €
<b>Tourismus- zentrum (Saal OG)</b>		<b>Tourismus- zentrum (Saal OG)</b>	
Miete mit Technik, mit Mobiliar, mit Techniker	800,00 €	Miete mit Technik, mit Mobiliar, mit Techniker	400,00 €
Miete mit Technik, mit Mobiliar, mit Techniker (5 Stunden)	400,00 €	Miete mit Technik, mit Mobiliar, mit Techniker (5 Stunden)	200,00 €
Miete mit Mobiliar	500,00 €	Miete mit Mobiliar	250,00 €
Miete mit Mobiliar (5 Stunden)	250,00 €	Miete mit Mobiliar (5 Stunden)	125,00 €
<b>Stadthalle**</b>		<b>Stadthalle**</b>	
ganze Halle		ganze Halle	
Miete mit Technik, mit Mobiliar, mit Techniker	2.200,00 €	Miete mit Technik, mit Mobiliar, mit Techniker	1.100,00 €
<b>Freifläche Walzwerk</b>		<b>Freifläche Walzwerk</b>	
	1.800,00 €		900,00 €
<b>Freifläche Festwiese</b>		<b>Freifläche Festwiese</b>	
*inkl. Toilettenbereich, Backstage- und Cateringbereich.		*inkl. Toilettenbereich, Backstage- und Cateringbereich.	
**inkl. Toilettenbereich, Backstagebereich, Foyer und Cateringbereich		**inkl. Toilettenbereich, Backstagebereich, Foyer und Cateringbereich	
<b>Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen pro Öffnungstag</b>			
Flächenvermietung (5x5 Meter) für Verkaufsstand mit Gastronomie zum Sofortverzehr	netto		42,02 €
Flächenvermietung (5x5 Meter) für Verkaufsstand Händler	netto		25,21 €
Mobiler Verkaufsstand (Bauchladen/Rucksack)	brutto		30,00 €

Die Stadtverwaltung der Stadt Eberswalde, deren Ämter, Einrichtungen und Bereiche nutzen die Veranstaltungsstätten kostenlos.

5. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50% der vertraglich vereinbarten Miete zu verlangen.
6. Soweit die Vermieterin nach § 9 UStG berechtigt ist, auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 12 Buchstabe a UStG zu verzichten, erhöhen sich die Entgelte in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung um die gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall verstehen sich die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelte als Netto-Entgelte. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG ist grundsätzlich möglich, wenn der Mieter ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, die Nutzung des angemieteten Objekts oder der Fläche im Rahmen des Unternehmens des Mieters erfolgt und die Mietsache für Umsätze verwendet wird, die den Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigen. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die zur Prüfung einer Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG erforderlichen Angaben zu machen.

Diese Ziffer 7. gilt nicht für den Tatbestand „Mobiler Verkaufsstand (Bauchladen/Rucksack)“. Das hierfür vorgesehene Entgelt beinhaltet bereits die Umsatzsteuer.

7. Die Miete, die etwaige Umsatzsteuer und die Sicherheitsleistung müssen in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung dem im Mietvertrag angegebenen Konto der Stadt Eberswalde gutgeschrieben sein. Der abgeschlossene Mietvertrag dient gleichzeitig als Rechnung für die vereinbarte Leistung.
8. Die Kosten der Versorgung der Freilichtbühne mit Strom während der Zeit der Anmietung trägt der Mieter wie folgt: Die Vermieterin erfasst die in der Freilichtbühne während der Zeit der Gebrauchsüberlassung an den Mieter erfolgenden Verbräuche von Strom über die jeweiligen Unterzähler und rechnet über diese nach Verbrauchseinheiten (Kilowattstunden) auf der Grundlage von ihr mit dem jeweiligen Versorger vereinbarten vorgegebenen Nettopreis je Einheit zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ab. Die Erfassung der Verbräuche und die Abrechnung erfolgen durch die Vermieterin vor und nach einer jeden Veranstaltung. Der Mieter ist verpflichtet, die insoweit in Rechnung gestellten Kosten innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Abrechnung der Vermieterin zu zahlen.
9. Im Falle der Anmietung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von Verkaufsständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen sind Miete, etwaige Umsatzsteuer und Sicherheitsleistung spätestens unmittelbar vor Beginn der Aufstellung des Verkaufsstandes bzw. des Beginns der Nutzung mit mobilen Verkaufsständen an der Kasse des Familiengartens zu zahlen.

## **§ 5 Rücktritt des Mieters**

1. Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem genehmigten und vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so bleibt er zur Zahlung der Miete, gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, verpflichtet.
2. Die Vereinbarung eines vertraglichen Rücktritts- oder Kündigungsrechtes kann – außer in den Fällen der Anmietung von Freiflächen zum Zwecke der Aufstellung von

Verkaufsständen bzw. zur Nutzung mit mobilen Verkaufsständen - durch Mietvertrag erfolgen. Tritt der Mieter in diesem Falle vom Vertrag zurück oder kündigt diesen, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 0 %; danach
- bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 50 %; danach 100 %

der für die vereinbarte Mietzeit vereinbarten Netto-Miete, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass der Vermieterin ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung während der vereinbarten Mietzeit möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

3. Abweichend von den Regelungen der Nummern 1 und 2 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin, gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu ersetzen.
4. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt durch den Mieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 6 Rücktritt der Vermieterin**

1. Die Vermieterin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - a. der Mieter trotz Mahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Sicherheitsleistung, sonstige vereinbarte Zahlungen) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten, insbesondere der zum Abschluss einer Veranstaltungsversicherung nach § 24 Nummer 3 nicht nachkommt bzw. deren Fortbestand auf Verlangen der Vermieterin nicht unverzüglich nachweist; oder
  - b. der Mieter die Veranstaltung oder Nutzung wesentlich und ohne vorherige Genehmigung der Vermieterin ändert, dies gilt auch für eine Erhöhung der Teilnehmerzahl; oder
  - c. aufgrund der Vermieterin nach Vertragsschluss bekannt gewordener objektiver Umstände zu befürchten ist, dass von der Veranstaltung oder deren Teilnehmern bzw. von der durch den Mieter stattfindenden Nutzung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. Schaden und Nachteile für die Stadt Eberswalde, deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ihre Mitarbeiter oder ihre Einwohner ausgehen oder

- d. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt wurden oder werden oder diese widerrufen oder aufgehoben wurden.
2. Vermieterin und Mieter können im Mietvertrag vereinbaren, dass es der nach Nummer 1 Buchstabe a erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
3. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich nach Kenntnis der Vermieterin vom Rücktrittsgrund zu erklären.
4. Tritt die Vermieterin wegen eines in Nummer 1 genannten Grundes vom Vertrag zurück, so ist der Mieter zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Diese beträgt vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens bei Rücktritt der Vermieterin
  - bis 3 Monate vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 0 %; danach
  - bis 4 Wochen vor dem vereinbarten Beginn der Mietzeit 50 %; danach
  - 100 %

der für die vereinbarte Mietzeit vereinbarten Netto-Miete, sofern die Vermieterin nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann im Falle des Rücktrittes der Vermieterin nachweisen, dass dieser ein Schaden nicht, oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

Ist der Vermieterin eine anderweitige Vermietung während der vereinbarten Mietzeit möglich, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

5. Abweichend von den Regelungen der Nummer 4 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind der Vermieterin, gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, zu ersetzen.
6. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt durch die Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## § 7 Zustand der Mietsache

1. Der Mieter hat offensichtliche und für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Veränderungen am Mietobjekt und dessen Einbauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wiederherzustellen.

## § 8 Nutzungsbestimmungen

1. Die Nutzung der Veranstaltungsstätten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs und unter Beachtung der Vorgaben der dem Mieter vor Vertragsschluss in Textform zu übergebenden Parkordnung des Familiengartens in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung erfolgen.
2. Beabsichtigte Änderungen der vertraglich vereinbarten Veranstaltung oder Nutzung, wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung oder deren Umfang sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 6 Nummer 1, Buchstabe b.
3. In allen Fällen der wesentlichen Änderung der Veranstaltung ist die Vermieterin berechtigt, die Zahlung eines Aufschlages in Höhe von 10 % der insgesamt zu berechnenden Miete zu verlangen; Im Falle eines Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG erhöht sich dieser Betrag um die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## § 9 Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung bzw. Nutzung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vermieterin den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben. Änderungen diesbezüglich hat der Mieter der Vermieterin unverzüglich in dieser Form anzuseigen.
2. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vermieterin nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt wird. § 6 Nummer 1 Buchstabe b bleibt unberührt.

## § 10 Bestuhlung und Garderobe

1. Spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung ist der Vermieterin die geplante Bestuhlung inklusive etwaigem Bühnenaufbau mitzuteilen. Der Bestuhlungsplan muss dem vom Bauordnungsamt der Stadt Eberswalde genehmigten Bestuhlungsplan entsprechen.
2. Die Aufstellung von Stühlen und Tischen erfolgt in der Regel durch die Vermieterin.
3. Mäntel, Hüte, Schirme usw. dürfen in geschlossene Veranstaltungsräume nicht mitgenommen bzw. dort abgelegt werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass diese während der Veranstaltungen an der Garderobe abgegeben werden. Der Mieter stellt hierfür das notwendige Personal auf eigene Kosten.
4. Verschließbare Künstlergarderoben stehen dem Mieter zur Verfügung. Für die Sicherheit am Künstlereingang und in den Garderobenbereichen ist der Mieter verantwortlich. Der Mieter stellt hierfür das notwendige Personal auf eigene Kosten.

## § 11 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Veranstaltungsstätten und auf dem Gelände des Familiengartens bedarf die Aufstellung und Anbringung von Werbeschildern- oder Plakaten oder Fahnen der besonderen Genehmigung der Vermieterin. Vorrangig sind die durch die Vermieterin bereitgestellten Werbeflächen zu nutzen.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flyer etc.) ist vor Veröffentlichung der Vermieterin zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn die Werbung das Öffentlichkeitsbild der Vermieterin zu schädigen geeignet ist, gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder Rechte Dritter verletzt.
3. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, das zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages bereits auf ihrem Gelände vorhandene Werbematerial anderer Mieter und Werbetreibenden zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

## § 12 Durchführung des Kartenverkaufs und Einlasskontrolle

Der Kartenvorverkauf, der Kartenverkauf und die Einlasskontrolle obliegen dem Mieter. Für die Gestaltung der Karten gilt § 11 Nummer 2 sinngemäß.

## § 13 Kartensatz

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung werden vom Mieter auf eigene Kosten erstellt.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Vermieterin zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes, alleine dem Mieter.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf sie verweisendes Logo anbringen zu lassen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin jederzeit auf Anforderung Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten vorzulegen.
5. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung höchstens zulässigen Teilnehmerzahl, insbesondere begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, ausgegeben werden.

## § 14 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten, Umsatzsteuer, Abgaben

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung und die Kosten für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse betreffend der von ihm durchzuführenden Veranstaltung. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.

2. Die Vermieterin kann rechtzeitig, spätestens allerdings 2 Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nach Nummer 1 sowie den Nachweis der Errichtung der etwaigen GEMA-Gebühren verlangen. Den Fortbestand von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Nummer 1 hat der Mieter auch bis zum Abschluss der Veranstaltung gegenüber der Vermieterin auf Verlangen nachzuweisen.
3. Die Umsatzsteuer für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter abzuführen.
4. Gleiches gilt für etwaige Abgaben, insbesondere für solche zur Künstlersozialkasse. Soweit die Vermieterin zu solchen Abgaben wegen der vom Mieter durchgeführten Veranstaltung herangezogen wird, stellt der Mieter diese insoweit frei bzw. leistet ihr Ersatz.
5. Der Mieter ist für die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich. Er stellt das hierfür benötigte Personal auf eigene Kosten.

## **§ 15 Bewirtschaftung und Merchandising**

1. Die Vermieterin behält sich vor, bei Veranstaltungen aller Art die gesamte Bereitstellung und den Verkauf von Speisen und Getränken entweder selbst oder durch die von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen durchzuführen. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf eine Bewirtschaftung in diesem Sinne durch die Vermieterin.
2. Eine Bewirtschaftung im Sinne der Nummer 1 durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Vermieterin möglich und bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

## **§ 16 Bewirtschaftung von Garderoben, Toiletten, Parkplätzen, Zuwegungen**

1. Die Bewirtschaftung aller Garderoben und Toiletten obliegt dem Mieter. Der Mieter ist nach vorheriger Anzeige an die Vermieterin berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. In diesem Falle haftet der Mieter für ein Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
2. Die Vermieterin trifft zusammen mit dem Mieter die Entscheidung, in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Nutzung der Parkplätze ist für Mieter und Teilnehmer der Veranstaltung kostenfrei. Der Mieter hat für die Regelung des Zuganges und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf den Parkplätzen und bei Abfahrt der Teilnehmer von den Parkplätzen zu sorgen und das dafür erforderliche Personal auf eigene Kosten zu stellen.
4. Die per Mietvertrag bereitgestellte Zuwegung zu den Veranstaltungsstätten und etwaige durch die Veranstaltung genutzten Parkplatzflächen sind durch den Mieter von Unrat (insbesondere Glasflaschen, Flaschen, Dosen etc.), welcher durch die Veranstaltung verursacht wurde, zu beräumen.

## § 17 Hausordnung

1. Der Vermieterin und ihren Vertretern steht in allen Veranstaltungsstätten, auf dem Gelände des Familiengarten bzw. der zugehörigen Parkplätze das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Vermieterin beauftragten Vertretern ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen jederzeit Zutritt zu den vermieteten Veranstaltungsstätten zu gewähren ist.
2. Hilfskräfte, wie beispielsweise Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden seitens der Vermieterin nicht gestellt. Diese stellt der Mieter auf eigene Kosten, er weist seine in Satz 1 genannten Hilfskräfte in Absprache mit der Vermieterin an.
3. Die Zahl der Hilfskräfte ist zwischen der Vermieterin und dem Mieter abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vermieterin.
4. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjekts. Ein Benageln, Bekleben und Besprühen von Wänden, Fußböden und sonstigen Einrichtungen des Mietobjektes ist nicht gestattet. Von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
5. Die benutzten Räumlichkeiten, Flächen und sonstigen Einrichtungen werden nach Bedarf durch die Vermieterin gereinigt, die Kosten sind mit der Zahlung der Miete abgegolten.
6. Nach dem Ende der Mietzeit wird zwischen der Vermieterin und dem Mieter ein Abnahmeprotokoll über die an den Mieter vermieteten Veranstaltungsstätten und die sonst an ihn vermieteten Einrichtungen und Gegenstände erstellt, das vom Mieter und einem Vertreter der Vermieterin zu unterzeichnen ist.
7. Abfall ist durch den Mieter zu vermeiden. Nicht vermeidbarer Abfall ist durch den Mieter nach den jeweils gültigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen getrennt zu sammeln (insbesondere Altglas, Papier und Pappe, „Grüner Punkt“, Weißblech, Aluminium, Bio-Abfälle) und zu entsorgen.
8. Das Mitbringen von Tieren zu Veranstaltungen ist nicht gestattet. Abweichende Regelungen im Mietvertrag sind möglich. Der Mieter hat für die Einhaltung dieses Verbotes Sorge zu tragen.

## § 18 Instrumente und technische Einrichtungen des Mietobjektes

1. Instrumente und technische Einrichtungen der Veranstaltungsstätten dürfen nur vom Personal der Vermieterin bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen von Geräten des Mieters an das Licht- oder Kraftnetz.
2. Ausnahmsweise kann nach vorheriger Zustimmung und Einweisung durch die Vermieterin auch eine Bedienung durch den Mieter bzw. durch von diesem beauftragte, hierzu befähigte und befugte Dritte erfolgen. Dies gilt etwa im Falle der Ton- und

Lichtanlagen für den Fall, dass der Betrieb durch einen Veranstaltungstechniker erfolgt. Die Befähigung des entsprechenden Personals hat der Mieter spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Vorlage der Ausbildungsnachweise und der Abschlusszeugnisse nachzuweisen.

In diesem Fall werden die Instrumente und technischen Einrichtungen bei Übergabe durch die Vermieterin in Anwesenheit des Mieters auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft und Beanstandungen schriftlich festgehalten. Bei durch den Mieter zu vertretenden Schäden erfolgt eine Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung auf Kosten des Mieters.

3. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der Vermieterin sowie des Ordnungsamtes bzw. des Bauordnungsamtes der Stadt Eberswalde oder anderer Aufsicht übenden Stellen muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Dies gilt ebenfalls für Sammelplätze und Evakuierungs- bzw. Feuerwehraufstellflächen im der Veranstaltungsstätte umliegenden Gelände.

## **§ 19 Sicherheitsbestimmungen**

1. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer (insbesondere auch Wunderkerzen, Kerzen, o.ä.) ohne Genehmigung der Vermieterin ist verboten. Spiritus, Öl, Gas o.ä. zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der brandschutzrechtlichen Vorschriften zu achten.
2. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbarer Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor jeder Verwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen.
3. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin auf eigene Kosten. Eine Brandsicherheitswache im erforderlichen Umfang wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vermieter im Benehmen mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Eberswalde auf Kosten des Mieters eingesetzt. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

## **§ 20 Lärmschutz**

Der Mieter hat bei der Veranstaltung bzw. den Auf- und Abbaizeiten die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die Vorschriften zum Lärmschutz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass diese auch durch die Teilnehmer der Veranstaltung eingehalten werden.

## **§ 21 Rauchverbot, Ascheentsorgung**

Rauchverbot besteht im gesamten Bühnenbereich und in den geschlossenen Räumen der Veranstaltungsstätten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die ausschließlich außerhalb der in Satz 1 genannten Bereiche zu nutzenden Aschenbecher in ordnungsgemäßer Weise zu entleeren, der Inhalt ist in feuersicheren Behältnissen zu entsorgen.

## **§ 22 Veranstaltungsrisiko**

1. Der Mieter trägt das gesamte wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung sowie der Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

## **§ 23 Haftung der Vermieterin**

1. Die Vermieterin haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Für den Fall der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch die Vermieterin ist deren Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung der Vermieterin für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
4. Eine weitergehende Haftung der Vermieterin als in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
6. Soweit die Haftung nach § 23 Nummer 2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
7. Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

## § 24 Haftung des Mieters, Versicherung

1. Der Mieter haftet der Vermieterin entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, die durch Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen diese geltend gemacht werden und deren Grund die Vermieterin nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden im Regelfall mindestens 3.000.000,00 €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 2.000.000,00 € betragen. Dem Vermieter ist gestattet, im Einzelfall unter Ansehung des Charakters der Veranstaltung abweichende Vereinbarungen mit dem Mieter zu treffen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung auf Verlangen der Vermieterin nachzuweisen.
4. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung nach 3. oder erlischt der Versicherungsschutz aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, haftet er gegenüber der Vermieterin für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und nicht zu vertreten hat und die im Zusammenhang mit der Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitung) entstanden sind. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

## § 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung der darin enthaltenen Schriftformklausel.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so haften diese gesamtschuldnerisch. Zudem bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, welche gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
3. Personenbezogene Daten der Mieter und ihrer Vertreter werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz der Vermieterin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Mieter und Vermieterin unterliegen allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2026 in Kraft. Damit tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 02.05.2020 außer Kraft.

Eberswalde, den 11.07.2025

Götz Herrmann  
Bürgermeister

Siegel